

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);**

**Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt**

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Der Konsum von Alkohol ist auf allen öffentlichen Verkehrsflächen im Innenstadtbereich gantztägig untersagt. Der Innenstadtbereich wird durch folgende öffentliche Straßen bzw. Grünanlagen begrenzt, wobei diese jeweils noch zum Innenstadtbereich zählen:  
Gutermann-Promenade bis zur Hahnenhügelbrücke (inklusive Grünflächen bis zum Mainufer), Landwehrstraße, Georg-Schäfer-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Niederwerrner Straße, Am Obertor, Fehrstraße, Am Oberen Marienbach, Paul-Rummert-Ring, Am Zollhof, Am Unteren Marienbach.  
Auf den Lageplan zur Allgemeinverfügung vom 22.01.2021, in dem dieser Bereich dargestellt ist, wird verwiesen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 17.02.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 23.02.2021 außer Kraft.

**Gründe:**

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit der 11. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 24 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV). Demzufolge ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Der festgelegte Bereich erscheint aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Stadt Schweinfurt sachgerecht. Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass es in diversen Grünanlagen, auf öffentlichen Plätzen wie auch im Bereich der Mainlände häufig zum öffentlichen Alkoholkonsum, mitunter größerer Gruppen, unabhängig von kalten Außentemperaturen kommt. Eine Festlegung von Verbotflächen außerhalb des Innenstadtbereichs erscheint hingegen nicht erforderlich. Vielmehr hat sich eine

entsprechende Festlegung in der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 22.01.2021 nach Einschätzung der Stadt Schweinfurt weitestgehend bewährt.

Auch angesichts der niedrigen Infektionszahlen im Stadtgebiet Schweinfurt war die Festlegung der öffentlichen Flächen, auf denen ein Alkoholverbot gilt, weiterhin geboten, da diesbezüglich kein Ermessen besteht. Das Alkoholverbot im öffentlichen Raum wurde im Rahmen der Änderungsverordnung vom 12.02.2021 beibehalten, da die besorgniserregenden Virusvarianten wie insbesondere die im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland verstärkt aufgetretene, mutierte Form des Coronavirus SARS-CoV-2 nur vorsichtige Lockerungen zulassen. Bei den mutierten Formen des Virus wird von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit – bis zu 70 % höher im Vergleich zu den bisher zirkulierenden Virusvarianten – ausgegangen; zugleich bestehen Anhaltspunkte für einen höheren Anteil an schwerwiegenden Krankheitsverläufen. Die neuen Virusvarianten bergen daher die Gefahr eines erneuten erheblichen oder sogar exponentiellen Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 16.02.2021  
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é  
Oberbürgermeister